

ZBB 2001, 34

AGB-SpK Nr. 26; BGB § 226

Wirksame Kündigung von NPD-Konten

ZBB 2001, 35

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.11.2000 – 13 W 69/00 (rechtskräftig), ZIP 2000, 2293

Leitsätze:

1. Die fristgerechte Kündigung von Konten der NPD durch eine Sparkasse unter Berufung auf № 26 Abs. 1 AGB-SpK ist wirksam. Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ist gesetzlich vorgesehen und ist daher keine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 9 AGBG entgegen den Geboten von Treu und Glauben. Auch die herausgehobene verfassungsrechtliche Stellung politischer Parteien gemäß Art. 21 Abs. 3 GG begründet keine Unwirksamkeit des rein privatrechtlich ausgestalteten Girokontoverhältnisses.
2. Die allgemeine Berichterstattung in den Medien über Kontokündigungen gegenüber Teilgliederungen der NPD reicht zur Darlegung und Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit einer anderweitigen Kontoeröffnung nicht aus.
3. Die Kündigung von Konten der NPD verstößt nicht gegen das Schikaneverbot des § 226 BGB.